



VUES Brno s.r.o.
Mostecká 992/26
657 65 Brno
Tschechische Republik



elektrische rotierende Maschinen
elektrische Antriebe elektronische Systeme
Automatisierungs- und Messsysteme

Forschung - Entwicklung - Herstellung - Engineering

Allgemeine Handelsbedingungen VUES Brno s.r.o.

1. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. Die allgemeinen Handelsbedingungen legt Bedingungen für einzelnen Kauf- bzw. Werkvertragsabschluss (nachstehend nur Vertrag) fest, wobei die Verträge anhand der vom Käufer abgelegten Bestellung abgeschlossen werden.

2. Lieferungsgegenstand, Ware oder Dienstleistung, sind im Vertrag genau spezifiziert.

3. Der Vertrag ist unter anderem durch schriftlicher Auftragsbestätigung vom Käufer gültig abgeschlossen, die genaue Spezifikation des Lieferungsgegenstandes und weitere Handelsbedingungen enthält. Durch die Auftragsbestätigung vom Verkäufer sind auch diese allgemeinen Handelsbedingungen bestätigt.

4. Der Vertragsgegenstand wird durch die Spezifikation und Menge an verkaufter Ware abgegrenzt. Der Vertragsgegenstand läßt sich schon in der Bestellung abgrenzen. Der Verkäufer ist berechtigt zur Abwicklung sämtlicher vom Käufer festgelegten Änderungen des Vertragsgegenstandes erst nach der ordentlichen schriftlichen Änderungsbestellung über den Vertragsgegenstand und nach der Belegung diesbezüglicher Änderung sowie nach der Unterbreitung neuen Preises durch Vermittlung des Vertragsanhangs.

5. Der Vertrag und seine Bestimmungen werden vorm allgemeinen Wortlaut der Handelsbedingungen bevorzugt. Die Bestimmungen dieser Handelsbedingungen haben Vorrang vor den vorhandenen Bestimmungen allgemeiner geltender Rechtsvorschriften.

6. Vertragsrücktritt - mit Ausnahme der Nichtabschlagszahlung - ist nur in den mit dem Handelsgesetz oder diesem Vertrag festgelegten Fällen möglich. Der Vertragsrücktritt erfordert schriftliche Form und muss dem anderen Partner zugestellt werden.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise entsprechen den EXW-Bedingungen.

2. Wenn nichts anderes angegeben ist, so bezahlt der Käufer den Kaufpreis in zwei Raten; durch Abschlagszahlung innerhalb von 15 Tagen nach dem Abschluss des Kaufvertrages und durch Bezahlung der übrigen Kaufpreissumme innerhalb von 30 Tagen nach der Warenabnahme.

3. Soweit die Abschlagszahlung in Höhe des Vertragspreises (Punkt 2.2) vereinbart ist, wird diese Vereinbarung für einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags gehalten. Ist diese Pflicht vom Käufer nicht erfüllt, so ist der Verkäufer von diesem Vertrag zurückzutreten berechtigt.

4. Mehrwertsteuer wird nach der Erfüllung des Erfüllungsgegenstandes (Teilerfüllung) gemäß Mehrwertsteuergesetz Nr.235/2004 Slg. gerechnet.

5. Zur Bezahlung des Kaufpreises zu den vereinbarten Terminen sendet der Verkäufer an Käufer eine Rechnung. Die Rechnungsfälligkeit beträgt 30 Tage ab ihrer Ausstellung. Die Rechnung gilt zu dem Tag für gedeckt, in dem die gerechnete Summe aufs Konto des Verkäufers überwiesen wurde.

6. Kommt es zur nachweislichen Preiserhöhung von Rohstoffen und Energie oder zu anderem vom Willen vom Verkäufer unabhängigen Umstand, der eine Kostenerhöhung verbunden mit der Gegenstandserfüllung um mehr als 3% gegenüber dem Stand in der Zeit des Vertragsabschlusses zu Folge hat, wird der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Der Verkäufer wird verpflichtet, die Preiserhöhung dem Käufer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Der Vertragsgegenstand wird nach der technischen Spezifikation geliefert, die Qualität, Ausführung, Verpackung und ausführliche Dokumentation festgelegt. Durch die Unterzeichnung des Vertrages spricht der Käufer der Spezifikation seine Zustimmung aus und erklärt, dass er mit seinem Inhalt vertraut ist.

2. Falls der Käufer innerhalb von 7 Tagen ab Anmeldung vom Verkäufer den Vertragsgegenstand nicht übernimmt, wird der Verkäufer berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verrechnen. Soweit der Käufer innerhalb von 1 Monat nach der Übernahmeanmeldung den Erfüllungsgegenstand nicht übernimmt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Lagergeld zu verrechnen. Das Lagergeld beträgt 0,1 % des Wertes der gelagerten Ware für jede weitere, und auch begonnene, Lagerwoche.

3. Seitens des Verkäufers wird der Vertrag zu dem Zeitpunkt erfüllt, in dem Käufer auf der Anmeldung vom Verkäufer die Ware im Betrieb vom Verkäufer (EXW nach Incoterms 2000) übernimmt, wenn es vertragsgemäß nichts anderes bestimmt ist.

4. Seitens des Käufers wird der Vertrag durch die Übernahme des Erfüllungsgegenstandes und durch die Bezahlung des Kaufpreises erfüllt, der durch die Vereinbarung beider Vertragspartner gemäß Preisgesetz Nr.526/90 Slg. festgesetzt wird.

5. Der Käufer lehnt die Übernahme der Leistung (Teilleistung) vom Verkäufer vor der vereinbarten Frist nicht ab. Jede Lieferung (Teillieferung) bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung ihres Kaufpreises.

6. Bei der Verwendung von Zweiwegverpackungen verrechnet der Verkäufer dem Käufer Abnutzung, die im Vertragspreis nicht einbezogen ist. Stellt sich die Zweiwegverpackung nicht innerhalb von 30 Tagen zurück, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer ihren Preis zu verrechnen.

7. Soweit der Käufer zum Erfüllungsdatum dieses Vertrags seine bisherigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordentlich nicht erfüllt, hat der Verkäufer das Recht, die Erfüllung dieses Vertrags zu beanstanden, jedoch längstens bis Zeitpunkt seiner Erfüllung. In derartigem Falle haftet der Verkäufer nicht für zusätzliche oder indirekte Schade, die durch verspätete Warenlieferung entstand.

8. Die Einhaltung der Lieferungsfrist setzt eine rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichtungen vom Käufer inkl. der vereinbarten Bezahlungen voraus, anders verlängert sich die Lieferungsfrist angemessen.

4. VERZUGSFOLGEN

1. Wird der Käufer den festgelegten Bezahlungstermin nicht einhält, so verpflichtet er sich, dem Verkäufer aufgrund seiner Verrechnung eine Vertragsstrafe von 0.05% der Schuldsumme für jeden Verzugstag, jedoch höchstens 5% des Wertes gelieferter Ware zu bezahlen.

2. Wird der Verkäufer den festgelegten Lieferungstermin nicht einhält, so verpflichtet er sich, dem Käufer aufgrund seiner Verrechnung eine Vertragsstrafe von 0.05% der Schuldsumme für jeden Verzugstag, jedoch höchstens 5% des Wertes gelieferter Ware zu bezahlen.

3. Soweit die Deckung des Kaufpreises oder seines Teils voraus vereinbart ist, gelangt die Warenlieferung vom Verkäufer nicht zum Verzug, solange der Kauf- oder Teilpreisverzug vom Käufer nach wie vor andauert.

4. Wird der Käufer dem Verkäufer die Abschlagszahlung nicht bezahlt, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer nachweislich entstandene Kosten zu decken, jedoch mindestens 10% des Vertragspreises.

5. QUALITÄTSGARANTIE

1. Der Verkäufer leistet Garantie für Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung über 12 Monaten ab Lieferungstag.

2. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Mängel, die durch unkorrekte Lagerhaltung, unkorrekte Außenschaltung hervorgerufen wurden sowie für Mängel verursacht durch Außeneinflüsse insbesondere durch Wirkungen elektrischer Größen verulässiger Werte, unsachgemäße Montage, mangelhafte Einstellung oder fallsche Bedienung.

3. Die Reparatur der Produkte erfolgt im Betrieb vom Verkäufer, wenn es nichts anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer leistet Gewähr auch für die durchgeführte Reparaturleistung und zwar für sechs Monate ab Absendung des reparierten Produktes von VUES Brno s.r.o.

6. GESCHÄFTSGEHEIMNIS- UND KNOW-HOW-SCHUTZ

1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass alle Informationen vom Verkäufer hinsichtlich der Entwicklung und Herstellung der Ware sowie sonstiger Tätigkeiten vom Verkäufer vertraulich sind und der Käufer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass er sie ohne erteilte schriftliche Zustimmung vom Verkäufer gegenüber Dritten geheimhält, damit sie nicht mißbraucht werden können.

2. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass alle Informationen vom Käufer hinsichtlich der Entwicklung und Herstellung der Ware sowie sonstiger Tätigkeiten vom Käufer vertraulich sind und der Verkäufer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass er sie ohne erteilte schriftliche Zustimmung vom Käufer gegenüber Dritten geheimhält, damit sie nicht mißbraucht werden können.

7. WEITERE VEREINBARUNGEN

1. Sollte eine beliebige Bestimmung dieses Vertrags nichtig, unwirksam oder nicht anwendbar sein oder werden, so verpflichten sich Vertragspartner den Inhalt und Sinn dieses Vertrags zu achten und sämtliche Handlungen und Maßnahmen dazu zu treffen, dass durch den Vertrag übernommene Rechte und Verpflichtungen erfüllt werden. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, auf Aufforderung vom anderen Partner innerhalb von 10 Tagen die nichtigen, unwirksamen oder nicht anwendbaren Bestimmungen für neue nahekommende Regelung zu ersetzen.